

<p style="text-align: center;">Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0115/2015 vom 04.11.2015</p> <p style="text-align: center;">- 1. Beschlussvorlage Verwaltung –</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Reinigung</p> <p>(1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Moosbewuchs, Laub und Unrat.</p> <p>Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0115/2015 vom 04.11.2015</p> <p style="text-align: center;">- Änderungsantrag CDU –</p> <p>(farbige Änderungen im Vergleich zur BV der Verwaltung)</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Reinigung</p> <p>(1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind sechswöchig, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Moosbewuchs, Laub Pflanzenbewuchs und Unrat. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum</p>	<p style="text-align: center;">Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0115/2015 vom 04.11.2015</p> <p style="text-align: center;">- 2. Beschlussvorlage Verwaltung nach rechtlicher Prüfung –</p> <p>(farbige Änderungen im Vergleich zum Änderungsantrag der CDU)</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Reinigung</p> <p>(1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind sechswöchig mindestens monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Pflanzenbewuchs Unkraut, Laub und Unrat. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum</p>
--	--	---

<p>(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.</p> <p>(3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten</p>	<p>einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.</p> <p>(2) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden. Die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes hat zeitnah zu erfolgen.</p> <p>(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.</p> <p>(4) Die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die</p>	<p>einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.</p> <p>Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.</p> <p>(2) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden. Die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes hat zeitnah zu erfolgen.</p> <p>(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.</p> <p>(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die</p>
--	---	---

ist. (...)	Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. (...)	Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. (...)
-------------------	---	---